

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht
38

Eiji Takahashi

**Konzern und Unternehmensgruppe
in Japan –
Regelung nach dem deutschen Modell?**



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobnig, Professor Dr. Hein Kötz
und Professor Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach dem deutschen Modell?

Eine vergleichende Untersuchung nach japanischem
und deutschem Konzernrecht

von

Eiji Takahashi



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Takahashi, Eiji:

Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach dem deutschen Modell? : Eine vergleichende Untersuchung nach japanischem und deutschem Konzernrecht / Eiji Takahashi.

– Tübingen: Mohr, 1994

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; Bd. 38)

ISBN 3-16-146242-4

NE: GT

978-3-16-158458-9 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1994 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf archivfähiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0720-1141

Vorwort

Japan hat bislang noch kein kodifiziertes Konzernrecht, obwohl der Großteil der japanischen Kapitalgesellschaften miteinander verbunden ist. Die vorliegende Untersuchung setzt sich mit der Möglichkeit auseinander, ein zukünftiges Konzernrecht in Japan nach dem deutschen Modell zu schaffen. Die Arbeit wurde im Sommersemester 1993 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen unter dem Titel "Deutsches Konzernrecht - ein Modell für Japan?" als Dissertation angenommen. Magisterstudium und Erstellung der Arbeit wurden durch ein Stipendium des Deutschen Akademischen Austauschdienstes ermöglicht, der auch die Drucklegung großzügig unterstützt hat.

Die Arbeit wurde von Herrn Professor Dr. Ulrich Immenga betreut. Seit Anbeginn meines Magisterstudiums in Deutschland habe ich von ihm vieles gelernt. Ich danke ihm für seine engagierte Unterstützung meines wissenschaftlichen Werdeganges. Ferner danke ich Herrn Professor Dr. Dr. Christian Kirchner, der mich mit der Methodik der ökonomischen Analyse des Rechts vertraut machte. Weiterer Dank gilt Herrn Professor Dr. Uwe Blaurock, der sich der Mühe des Zweitgutachtens unterzog.

Herr Dr. Harald Baum vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg stellte mir seine gesammelte Literatur zur Verfügung und beriet mich bei der Übersetzung der japanischen Fachbegriffe ins Deutsche. Er empfahl mir und unterstützte die Veröffentlichung dieser Arbeit in vielfacher Weise. Ohne seine freundliche Hilfe wäre dieses Buch nicht in der vorliegenden Form erschienen. Den Direktoren des Max-Planck-Instituts als Herausgeber danke ich für die Aufnahme der Arbeit in diese Reihe. Meine Thesen konnte ich im gesellschaftsrechtlichen Arbeitskreis des Instituts zur Diskussion stellen.

Viele Freunde in Deutschland haben mir geholfen, meinen Text sprachlich zu korrigieren. Insbesondere danke ich Frau Dr. Beate Luo, Herrn Bernd Hoffmann und weiteren Kollegen am Lehrstuhl in Göttingen. Des weiteren bin ich Herrn Dr. Rembert Süß, derzeit Lektor an der Tohoku Universität, zu Dank verpflichtet.

Abschließend möchte ich meiner lieben Frau Tomoko danken, die für mich immer eine allzeit bereite und fachkundige Diskussionspartnerin gewesen ist.

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1
1. Teil: Verbundene Unternehmen in Japan	4
I. Ökonomische Analyse japanischer Konzerne	4
II. Historische Entwicklung der Unternehmensgruppe	13
2. Teil: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für verbundene Unternehmen in Japan	34
I. Antimonopolgesetz	34
II. Wertpapierverkehrsgesetz	36
III. Handelsgesetz	40
3. Teil: Die historische Entwicklung des deutschen Konzernrechts	57
I. Ursprung des Vertragsprinzips im deutschen Konzernrecht	58
II. Modifizierung des Vertragsprinzips im Konzernrecht	63
III. Diskussion um die Auslegung der §§ 311 ff. AktG	71
IV. Funktionsmängel des Vertragsprinzips im Aktienkonzernrecht von 1965	76
V. Alternativen zum Aktienkonzernrecht	81
4. Teil: Ein neues Regelungsmodell für verbundene Unternehmen in Japan	92

I.	Möglichkeiten eines japanischen Konzernrechts nach deutschem Vorbild	92
II.	Ein Regelungsmodell für die Unternehmensgruppe	106
5. Teil: Fazit	113
Literaturverzeichnis	115
Sachregister	137

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1
1. Teil: Verbundene Unternehmen in Japan	4
I. Ökonomische Analyse japanischer Konzerne	4
1. Der japanische Konzern: ein Kulturphänomen?	4
2. Charakteristika japanischer Konzerne	6
a. Dezentralisierung der Konzernleitung	6
b. Undurchschaubarkeit der Entscheidungsfindung	8
c. Ökonomische Grundlage paternalistischen Schutzes	9
3. Ein Beispiel: Der Toyota-Konzern	9
II. Historische Entwicklung der Unternehmensgruppe	13
1. Zaibatsu-Konzerne der Vorkriegszeit (1868-1945)	15
a. Pioniere (1868-1893)	15
b. Konzernbildung (1893-1945)	16
c. Charakteristika des Zaibatsu-Konzerns	18
2. Konzernzerschlagung in der Besatzungszeit (1945-1951)	18
a. Auflösung der Holdinggesellschaften	19
b. Beendigung der Einflußnahme durch die Zaibatsu-Familien	19

c.	Auflösung der Kerngesellschaften	20
d.	Antimonopolgesetz von 1947	22
3.	Unternehmensgruppen nach Ende der Besetzung Japans	22
a.	Entwicklung der wechselseitigen Beteiligungs- struktur	23
b.	Präsidentenversammlung	25
aa.	Historischer Überblick	25
bb.	Kontrolle der Mitgliedschaft in einer Unternehmensgruppe	27
cc.	Leitungsfunktion der Präsidentenversammlung	29
2.	Teil: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für verbundene Unternehmen in Japan	34
I.	Antimonopolgesetz	34
II.	Wertpapierverkehrsgesetz	36
1.	Öffentliches Übernahmeangebot	36
2.	Konsolidierte Rechnungslegung	39
III.	Handelsgesetz	40
1.	Historische Entwicklung der Organverfassung der Aktiengesellschaft	40
2.	Sonderregeln für verbundene Unternehmen	42
3.	Schutz der Minderheitsaktionäre im japanischen Gesellschaftsrecht	45
a.	Minderheitenschutz bei Bildung des Vertrags- konzerns	45

b.	Probleme des Minderheitenschutzes bei Bildung eines Beteiligungskonzerns	46
c.	Probleme des Minderheitenschutzes im Beteiligungskonzern	49
aa.	Transparenz der konzerninternen Trans- aktionen in der Rechnungslegung	50
bb.	Möglichkeit der Durchsetzung eines Minder- heitenvertreters durch kumulative Stimmabgabe bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder	53
cc.	Die Anfechtung von Hauptversammlungs- beschlüssen	54
dd.	Haftung der Muttergesellschaft gegenüber der Tochtergesellschaft	55
3.	Teil: Die historische Entwicklung des deutschen Konzernrechts	57
I.	Ursprung des Vertragsprinzips im deutschen Konzern- recht	58
1.	Entwicklung des deutschen Konzernrechts bis zum II. Weltkrieg	58
2.	Entwicklung des Minderheitenschutzes durch die Rechtswissenschaft in der Nachkriegszeit	60
3.	Strenge Durchführung des Vertragsprinzips im Konzern- rechtsentwurf von 1959: ohne Vertrag kein Konzern	62
II.	Modifizierung des Vertragsprinzips im Konzernrecht	63
1.	Kritik an der strengen Durchführung des Vertragsprinzips	63
2.	Erweiterung der Ausgleichsmöglichkeiten und Anerkennung eines faktischen Konzerns	65
3.	Einführung des Abhängigkeitsberichts	68

a.	Der Rechenschaftsbericht nach Flume	68
b.	Der Streit um den Prüfungsmaßstab	69
c.	Abhängigkeitsbericht im AktG von 1965	70
4.	Schlußbemerkung: Die Bedeutung der Modifizierung des Vertragsprinzips	70
III.	Diskussion um die Auslegung der §§ 311 ff. AktG	71
1.	Zulässigkeit des faktischen Konzerns	71
2.	Unzulässigkeit des faktischen Konzerns	73
3.	Nachteilsausgleich als "compensatio lucri cum damno"	74
IV.	Funktionsmängel des Vertragsprinzips im Aktienkonzern- recht von 1965	76
1.	Mangelnde Attraktivität des Beherrschungsvertrages	76
2.	Mängel der Regelungen für den faktischen Konzern	77
a.	Nachteilsausgleich als Privilegierung des herrschenden Unternehmens	77
b.	Abhängigkeitsbericht	78
c.	Aktionärsklage	80
d.	Schadensersatzanspruch gemäß § 317 Abs. 1 AktG	80
V.	Alternativen zum Aktienkonzernrecht	81
1.	Verbot der Stimmrechtsausübung durch das herrschende Unternehmen	81
2.	Faktizitätsprinzip	83
a.	Die organische Konzernverfassung	84
b.	Der qualifizierte faktische Konzern	86

3. Verstärkung der internen Kontrolle	89
4. Teil: Ein neues Regelungsmodell für verbundene Unternehmen in Japan	92
I. Möglichkeiten eines japanischen Konzernrechts nach deutschem Vorbild	92
1. Konzepte einer Konzerngesetzgebung in Japan	92
2. Einzelne Regelungselemente	96
a. Abhängigkeitsbegriff	96
b. Abhängigkeitsbericht des Verwaltungsrates	97
c. Minderheitenvertreter als internes Prüfungsgremium: Ombudsman für den Minderheitenschutz	98
d. Schadensersatzpflicht des herrschenden Unternehmens und seine Durchsetzung	99
aa. Nachteilsausgleich?	99
bb. Erleichterung des Beweises einer Veranlassung	101
cc. Sekundäre Aktionärsklage	102
e. Ausstiegsrecht der Minderheitsaktionäre	104
f. Sonderregeln für abhängige Kleinaktien- gesellschaften	105
II. Ein Regelungsmodell für die Unternehmensgruppe	106
1. Gesellschaftsrechtliche Probleme der Unternehmens- gruppe	106
a. Verstoß gegen das Kapitaleinbringungsprinzip	106
b. Schwächen der Aktionärskontrolle	107

c. Benachteiligung der Minderheitsaktionäre	108
2. Regelungskonzepte	108
a. Auflösung der Unternehmensgruppe?	108
b. Fortbildung des Konzernrechts	110
c. Verstärkung der gesellschaftsinternen Kontrolle	111
5. Teil: Fazit	113
Literaturverzeichnis	115
Sachregister	137

Abkürzungsverzeichnis*

Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AG	Aktiengesellschaft (Deutschland und Japan [für: <i>kabushiki kaisha</i>])
AktG	Aktiengesetz (Deutschland)
AMG	Antimonopolgesetz (Japan)
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (Deutschland)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BilanzVO	Verordnung über Bilanz, Gewinn- und Ver- lustrechnung, Geschäftsbericht und Anlagen der Aktiengesellschaft (Japan)
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache

* Die im Text verwendeten Übersetzungen und Abkürzungen japanischer Gesetzesbezeichnungen folgen den Vorschlägen in *Baum/Drobnig* (Hrsg.), *Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht* (Berlin 1994), S. XXXVI ff.

BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
d.h.	das heißt
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
DG	Distriktgericht (Japan)
DJJV	Deutsch-Japanische Juristenvereinigung
DJT	Deutscher Juristen Tag
Dok.	Dokument
DRB	The Deconcentration Review Board
dt.	deutsch
EEC	European Economic Community
EG	Europäische Gemeinschaften
engl.	englisch
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EWVGKV	Kabinettsverordnung zur Einführung des Werpapierverkehrsgesetzes (Japan)
f.	folgende Seite
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	folgende Seiten
FS	Festschrift
FTC	The Fair Trade Commission

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Deutschland)
Halbs.	Halbsatz
Hanji	Hanreijihô (japanische Rechtszeitschrift)
HCLC	The Holding Company Liquidation Commission
HG	Handelsgesetz (Japan)
HGAusnG	Gesetz über die Ausnahmen von den Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungsprüfung usw. der Aktiengesellschaften (Japan)
Hôsemi	Hôgaku Seminâ
Hrsg.	Herausgeber
i.S.d.	im Sinne des / der
JDZB	Japanisch-Deutsches Zentrum Berlin
Kap.	Kapitel
KFMVO	Ministerverordnung zur Einstellung der konsolidierten Finanzberichte (Japan)
Kinshô	Kinyû shôji hanrei
LPG	Liquefied Petroleum Gas
MMC	Mitsubishi Motors Corporation
Nikkei	Nihon Keizei Shinbun Sha (Verlag Japanische Wirtschaftszeitung)
NikkeiZ	Nihon Keizai Shinbun (Japanische Wirtschaftszeitung)

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development
OG	Obergericht (Japan)
OGH	Oberster Gerichtshof (Japan)
ORDO	Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RFHE	Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofes
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
S.	Seite
SCAP	The Supreme Commander for the Allied Powers
SE	Societas Europea, Europäische Aktiengesellschaft
SEStat	Verordnungsvorschlag für das Statut einer Europäischen Aktiengesellschaft von 1975
sog.	sogenannte
Tz.	Textzahl

u.a.	und andere; unter anderem
Übers.	Übersetzung
US	The United States
USA	The United States of America
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
v.	von/vom
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume
WM	Wertpapiermitteilungen
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WVG	Wertpapierverkehrsgesetz (Japan)
z.B.	zum Beispiel
zfbf	Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZG	Zivilgesetz (Japan)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

XX

Abkürzungsverzeichnis

zit.

zitiert

ZPG

Zivilprozeßgesetz (Japan)

Einleitung

Obwohl die meisten Aktiengesellschaften in Japan mit anderen Gesellschaften verbunden sind, gibt es kein Konzernrecht. Deutschland kodifizierte bereits im Jahre 1965 als erstes Land der Welt das Konzernrecht im dritten Buch des Aktiengesetzes. Seitdem wird in Japan die Möglichkeit einer Rezeption des deutschen Konzernrechts diskutiert. Der größte Teil der Rechtswissenschaftler in Japan sieht eine solche Aufnahme deutscher Rechtsgedanken als notwendig an¹. In der handelsrechtlichen Abteilung der 38. Tagung der Japanischen Vereinigung für Privatrecht wurde 1974 die Rezeptionsmöglichkeit des deutschen Konzernrechts als Hauptthema der Tagung behandelt². Im Jahre 1986 veröffentlichten japanische Rechtslehrer einen eigenen Konzernrechtsentwurf, der vom deutschen Konzernrecht stark beeinflusst war³.

Gegenüber der Rezeption des deutschen Konzernrechts werden jedoch teilweise Bedenken geäußert⁴:

Erstens seien die Strukturen und Funktionen verbundener Unternehmen in Japan auf andere Art als in Deutschland ausgebildet. Da das Institut des Beherrschungsvertrages fehle⁵, sei es im japanischen Konzern nicht möglich, eine vertragliche Organverfassung zu erstellen. Unternehmensgruppen wie Mitsui oder Mitsubishi seien wegen ihrer horizontalen Strukturen nicht unter dem Begriff "Konzern" zu fassen⁶.

Zweitens würden in Japan wie in Deutschland keine Konzernverträge abgeschlossen⁷, da dies steuerlich nicht begünstigt sei⁸. Es sei deshalb sinnlos, den deutschen Vertragskonzern in Japan einzuführen⁹.

1 *Osumi*, Shôjihômu Nr. 1145 (1988) 47; *Hayakawa*, in: *Mestmäcker/Behrens*, S. 414; *Morimoto*, in: *Takeuchi/Tatsuta*, S. 132.

2 Symposiumsberichte, Shihô, Nr. 37 (1975) 91 ff.. Zur Zusammenfassung der Diskussion, vgl. *Morimoto*, Shôjihômu, Nr. 684 (1974) 8 ff.

3 *Egashira/Kishida*, Shôjihômu, Nr. 1068 (1986) 36 ff.

4 *Kawamoto*, in: *Coing*, S. 220 ff.

5 *Kiuchi/Hommelhoff*, ZGR 1981, 164; *Baum*, FS Kitagawa, S. 627; *Hayakawa*, in: *Mestmäcker/Behrens*, S. 399.

6 *Kawamoto*, in: *Coing*, S. 221; *Baum*, FS Kitagawa, S. 627; *Odrich*, Der europäische Konzernbegriff hilft Japan nicht weiter, FAZ v. 26.9.1990, Nr. 224, S. 25.

7 *Kawamoto*, in: *Coing*, S. 220.

8 *Kawamoto*, Kôbehôgaku zasshi, Bd. 28 (1978) Nr. 3, 293.

9 *Kawamoto*, in: *Coing*, S. 220.

Drittens wird das deutsche Aktienkonzernrecht nicht als erfolgreiche und wirksame Regelung des faktischen Konzerns angesehen: "Im Verhältnis zu den aufzuwendenden Kosten scheint der Erfolg eines Abhängigkeitsberichtes zu gering zu sein"¹⁰.

Diese Arbeit will die Abneigung gegenüber einer Kodifizierung des Konzernrechts abbauen und Wege zu einer Weiterentwicklung aufzeigen.

Japan nahm bis jetzt bei Rezeptionen ausländischer Rechtsinstitutionen wenig Rücksicht auf die tatsächlichen Umstände des eigenen Landes¹¹. Dies führte in zahlreichen Rechtsbereichen zur Diskrepanz zwischen sozialem Ordnungsgefüge und rezipierten Rechtsfiguren, die damit keine tatsächliche Geltung erlangen konnten¹². Damit eine zukünftige Konzerngesetzgebung Japans ihren Zweck erreicht, ist eine so begründete Konzernverfassung der tatsächlichen Organverfassung japanischer Konzerne anzupassen¹³. Der Gesetzgeber sollte daher bei seiner Konzerngesetzgebung die Charakteristika japanischer Unternehmensverbindungen berücksichtigen. In dieser Arbeit wird deswegen zuerst auf diese Besonderheiten eingegangen. Es folgt eine Untersuchung der Funktionen des japanischen Gesellschaftsrechts. Dabei wird geprüft, inwiefern Minderheitsaktionäre einer Tochtergesellschaft ohne Konzernrecht geschützt werden können¹⁴, und ob als Alternative dazu eine Konzerngesetzgebung für Japan unabdingbar ist.

Das deutsche Konzernrecht zeigte in dem Vierteljahrhundert seit seiner Kodifizierung einige Funktionsschwierigkeiten. Daher gibt es im deutschen Konzernrecht bereits Entwicklungstendenzen, die diesen Schwierigkeiten entgegenwirken. Um aus den deutschen Erfahrungen mit dem Konzernrecht für eine zukünftige Konzerngesetzgebung Japans nützliche Lehren zu ziehen, wird in Teil 3 kurz auf die historische Entwicklung des deutschen Konzernrechts eingegangen.

Abschließend ist ein neues Regelungsmodell für verbundene Unternehmen Japans nach dem deutschen Vorbild zu entwickeln. Hierbei gilt es insbesondere, das geltende Gesellschaftsrecht systemimmanent zu einem Konzernrecht weiter-

10 *Kawamoto*, in: *Coing*, S. 221.

11 *Igarashi*, S. 6; *Murakami*, S. 40 f.

12 *Kitagawa*, S. 157.

13 Das Prinzip der funktionalen Interdependenz zwischen Ökonomie und Recht. Vgl. *Behrens*, S. 8 f.; *Schwintowski*, in: *Achtenhagen/John*, S. 280 ff.; auch *Teubner*, ZGR 1991, 192.

14 Zu dieser "funktionalen Konzernrechtsvergleichung" vgl. *Immenga*, FS Fischer, S. 298 f.

zuentwickeln¹⁵. Dies ist wichtig, um Widersprüche zwischen dem neuen Konzernrecht und dem System des japanischen Gesellschaftsrechts so weit als möglich auszuschließen und so die Entwicklung zu einem überzeugenden Modell zu ermöglichen.

15 Zu dieser Methode systemimmanenter Fortbildung des Konzernrechts vgl. *Hommelhoff*, DJT-Gutachten, S. 48.

1. Teil: Verbundene Unternehmen in Japan

Die institutionellen Anleger steigerten ihren Aktienbesitz auf dem japanischen Kapitalmarkt in einem solchen Maße, daß heute über 70 % der börsennotierten Aktien im Besitz anderer Aktiengesellschaften sind¹. Nur ein Viertel der börsennotierten Aktien befinden sich im Eigentum von Privatanlegern. Daraus kann geschlossen werden, daß die meisten Aktiengesellschaften nicht mehr isoliert existieren, sondern mit anderen Gesellschaften verbunden sind. Die Struktur der Kapitalbeteiligungen auf dem japanischen Kapitalmarkt sieht auf den ersten Blick verwirrend aus, jedoch lassen sich zwei Realtypen unterscheiden²: die einseitige Mehrheitsbeteiligung und das Netz gegenseitiger, niedriger, aber innerhalb einer Gruppe akkumulierender Kapitalbeteiligungen.

a) Bei der einseitigen Mehrheitsbeteiligung wird in der Regel ein Netz von vertikalen Kapitalbeteiligungen in der Weise entwickelt, daß das ganze System einen pyramidenförmigen Konzern bildet, an dessen Spitze ein großes Unternehmen steht. Dieses Gebilde wird im folgenden als "Konzern" bezeichnet.

b) Die in einem horizontalen Netzwerk wechselseitiger Kapitalbeteiligung zusammengeschlossenen Unternehmen, die keine Konzernstruktur besitzen, werden im folgenden als "Unternehmensgruppen" bezeichnet.

I. Ökonomische Analyse japanischer Konzerne

1. Der japanische Konzern: ein Kulturphänomen?

Die heutigen vertikal strukturierten japanischen Konzerne sind wie Konzerne in Deutschland pyramidenförmig organisiert. Mehrere Gliedgesellschaften stehen unter der einheitlichen Leitung einer Konzernspitze und arbeiten sehr eng zusammen. Beispiele für solche Konzerne sind Toyota, Matsushita oder Sony. Diese Unternehmenskomplexe werden oft als "Familie" bezeichnet, wie z.B. die

1 *Baum*, FS Kitagawa, S. 626.

2 *Aoki, M.*, S. 119; *Sydow*, zfbf 43 (3/1991) S. 241; *Helou*, Journal of World Trade, June 1991, 103; *Itô*, S. 178.

"Toyota-Familie". Die abhängigen Gesellschaften werden dann "Kinder", die an der Konzernspitze stehenden Unternehmen "Eltern" genannt.

Für einen Europäer ist es oft erstaunlich, wie eng Tochtergesellschaften und Muttergesellschaft im japanischen Konzern effektiv zusammenarbeiten und eine organische Einheit bilden. Es stellt sich die Frage, warum die Tochtergesellschaften keinen Vertrag mit ihrer Muttergesellschaft schließen, um sich vor Machtmißbrauch zu schützen³, und warum japanische Tochtergesellschaften gegenüber ihrer Muttergesellschaft loyal arbeiten können, obwohl ihre tägliche Geschäftsführung von der Muttergesellschaft nur in geringem Maße kontrolliert wird.

Die vertikale Organisationsstruktur des japanischen Konzerns ähnelt auf den ersten Blick einer mittelalterlichen japanischen Dorfgemeinschaft. Seitdem Nakane⁴ die Konzernstruktur mit dem Familienprinzip des feudalen Japans gleichsetzte, wurden in Deutschland die japanischen Konzerne als spezifisch japanisches Kulturphänomen verstanden⁵. Hirschmeier erklärt die Loyalität japanischer Tochtergesellschaften gegenüber ihrer Muttergesellschaft mit der feudalen Loyalität im Meister-Schützling-System⁶. Auch den Mechanismus der Konzernierung führt er darauf zurück, daß ein kleines Unternehmen in einem kollektivistischen Land davor Angst habe, allein zu stehen⁷. Vahlefeld ergänzt die Ansicht Hirschmeiers mit dem Hinweis darauf, daß diese Loyalität dem Konfuzianismus, einer das mittelalterliche Japan beherrschenden Moralphilosophie aus China, entspringe⁸.

3 Hirschmeier, Wirtschaftsstil, in: Kraus/Louven, S. 85.

4 "Interessanterweise sind diese Beziehungen - Japaner nennen sie *oyako* ("Eltern-Kind") - zwischen modernen Industrieunternehmen strukturell identisch mit jenen zwischen traditionellen landwirtschaftlichen Haushalten im ländlichen Japan, die auf einem Grundherr-Pächter-Verhältnis beruhen. Es scheint also, daß die Grundstruktur der japanischen Gesellschaft auf einem Organisationsprinzip beruht, das Eltern-Kind-Beziehungen entspricht. Dieses Prinzip findet sich bei fast allen japanischen Institutionen." Nakane, S. 132.

5 Hirschmeier, Belegschaftskapitalismus, in: Kraus/Louven, S. 158; Sydow, zfbf 43 (3/1991) 248 f.; Vahlefeld, S. 183.

6 "In Japan können die kleinen Unternehmen als Gegenleistung für die von ihnen den großen entgegengebrachte Loyalität von diesen eine schützende Behandlung fordern." Hirschmeier, Unternehmenskapitalismus, in: Kraus/Louven, S. 158.

7 Hirschmeier, Unternehmenskapitalismus, in: Kraus/Louven, S. 158.

8 Vahlefeld, S. 183.

Dieser kulturbezogene Blickwinkel scheint meiner Meinung nach jedoch nur nützlich, um die Strukturen der sog. Zaibatsu⁹-Konzerne¹⁰ der Vorkriegszeit und den dort herrschenden Unternehmensgeist zu analysieren. So sieht auch Hadley die feudale Loyalität als das Organisationsprinzip des sog. Zaibatsu-Konzerns vor dem II. Weltkrieg: "The *zaibatsu* organizations combined the modern holding company with feudal loyalty. The families at the top were the superiors to whom staff of the entire organization owed loyalty. The spirit of subordination of staff to superiors, and ultimately to the families themselves, began on the day the individual joined the combine."¹¹ Dieser Gesichtspunkt erscheint indes wenig hilfreich für die Analyse des gegenwärtigen Konzerns, da seine vertikale Struktur auch ein Erfolg der Unternehmensstrategie ist¹². Das Loyalitätsgefühl der Tochtergesellschaft ist Folge der heutigen Anreizstrategie der Unternehmen.

2. Charakteristika japanischer Konzerne

a. Dezentralisierung der Konzernleitung

Die Konzernleitung, die an der Spitze der Hierarchie steht, verfügt normalerweise nicht über das aktuelle Wissen, das für die konkrete Geschäftsführung wichtig ist, wie beispielsweise die Einschätzung des ständig wechselnden Kundengeschmackes. Viel früher bekommen solche Informationen die "men on the spot"¹³ (die Mitarbeiter vor Ort), die bei den Tochtergesellschaften arbeiten. Um dieses "on the spot knowledge" unmittelbar zu nutzen¹⁴, gibt die Muttergesellschaft in Japan ihren Tochtergesellschaften bei der Umsetzung des Pro-

9 "Zai" bedeutet Reichtum, "Batsu" Personenkreis. "Zaibatsu" hieß ursprünglich Kreis von Unternehmen, die aus einer gleichen Heimatstadt stammen. Seit dem I. Weltkrieg werden Familienkonzerne wie Mitsui, Mitsubishi als "Zaibatsu" bezeichnet. Vgl. Kôdansha, Bd. 8, S. 361; *Tatsuta*, in: *Yazawa*, S. 121.

10 Siehe unten Teil 1, Nr. II.1.

11 *Hadley*, S. 78.

12 Zustimmung, *Hadley*, S. 105.

13 *Hayek*, *American Economic Review*, September 1945, 524; *Aoki, M.*, *American Economic Review*, December 1986, 973.

14 *Aoki, M.*, *American Economic Review*, December 1986, 981.

duktionsplanes einen großen Entscheidungsspielraum¹⁵. Die Muttergesellschaft entscheidet nur über die grundlegenden Angelegenheiten der Tochtergesellschaften, z.B. Kapitalerhöhung, Fusion, Dividenden- oder Personalpolitik ihres Managements. Sie greift nur selten in die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften ein¹⁶. Die Tochtergesellschaften entscheiden bei der Geschäftsführung autonom. Diese dezentralisierte Leitungsform befähigt die japanischen Konzerne, ihren Produktionsplan der sich ständig ändernden Marktlage wirkungsvoll anzupassen¹⁷.

Die Dezentralisierung der Geschäftsführung kann jedoch die Arbeitsmoral der Tochtergesellschaften schwächen, weil letztere nicht oft kontrolliert werden. Deshalb greift die Muttergesellschaft tief in die Personalpolitik des Managements der Tochtergesellschaften ein¹⁸. Ihr Präsident wird nur nach Zustimmung der Muttergesellschaft benannt. Bei einer Umfrage aus dem Jahre 1972¹⁹ bejahten 76,8 % der börsennotierten Aktiengesellschaften, deren Aktien zu über 10 % im Eigentum einer Muttergesellschaft waren, daß sie bei Einstellung ihres Managements vor dem Beschluß der Hauptversammlung die Zustimmung der Muttergesellschaft eingeholt hätten. Das Management der Tochtergesellschaften rekrutiert sich auch häufig aus dem Kreis der Angestellten der Muttergesellschaft²⁰. So war 1972²¹ bei 54 % der Gesellschaften, deren Aktien zu mehr als 50 % einem anderen Unternehmen gehörten, der Präsident gleichzeitig auch Angestellter der Muttergesellschaft.

Die Muttergesellschaft kann sogar den Präsidenten der Tochtergesellschaft, wenn er ihr für die Leitung ungeeignet erscheint, so weit unter Druck setzen, daß dieser "freiwillig" auf sein Amt verzichtet. So berichtete eine Tageszeitung²², daß der Präsident der Tôkyû Agency AG bei der Übermittlung seiner Grußworte zum Jahresbeginn 1993 seine Angestellten mit der Nachricht überraschte, er trete vom Präsidentenamt zurück, da er für die Verschlechterung der Ge-

15 Clark, S. 61, 82; Sakamoto, K., in: Sakamoto/Shimotani, S. 47; Odrich, S. 27; Schneidewind, S. 167 f.

16 Sakamoto, K., in: Sakamoto/Shimotani, S. 47.

17 Aoki, M., S. 30.

18 Aoki, M., S. 51 ; Imai/Itami, in: Imai/Itami/Koike, S. 147; Itami, in: Imai/Komiya, S. 56; Nakatani, Asuterion, Nr. 15, Winter 1990, 22.

19 Ishidera, Kôseitorihiki Nr. 276 (1973) 35.

20 Alston, S. 51.

21 Ishidera, Kôseitorihiki Nr. 276 (1973) 31.

22 NikkeiZ v. 6.1.1993.

schäftslage verantwortlich sei. Es wurde jedoch vermutet, daß der wahre Grund für diesen plötzlichen Rücktritt in einem persönlichen Konflikt mit dem neuen Präsidenten der Muttergesellschaft lag und daß dieser ihn zum Rücktritt gezwungen hatte.

Unter einer so starken Personalkontrolle setzt sich das Management der Tochtergesellschaft "spontan" für die Interessen ihrer Elterngesellschaft ein, um deren Wohlwollen nicht zu verlieren und in der kommenden Hauptversammlung wieder als Management benannt zu werden. Die Loyalität der japanischen Tochtergesellschaft ist somit kein Spiegelbild mittelalterlicher Strukturen, sondern ein Erfolg der Konzernstrategie. Es scheint nur als ob die Tochtergesellschaften aus einer moralischen Haltung heraus "spontan" im Interesse ihrer Elterngesellschaft arbeiteten. In Wirklichkeit werden sie mittels des oben geschilderten Systems "freiwillig" dazu gezwungen.

b. *Undurchschaubarkeit der Entscheidungsfindung*

Um die wertvollen Kenntnisse der "men on the spot" in den Tochtergesellschaften effektiv auszunutzen, werden Entscheidungen über die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften nicht einseitig durch die Muttergesellschaft angeordnet, sondern im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den beiden Gesellschaften getroffen²³. Die Muttergesellschaft entscheidet zwar selbst über den Geschäftsführungsrahmen der Tochtergesellschaften, zieht aber Ratschläge der Tochtergesellschaftler bei der Bildung des Konzernleitungsplanes hinzu ("Entscheidung von unten"). Die Muttergesellschaft entscheidet sogar oft zusammen mit ihren Tochtergesellschaften über konkrete Produktionspläne des Konzerns, um die Qualitätskontrolle zu verbessern oder um die Produktionskosten zu senken²⁴. Für Außenstehende ist der Vorgang der Entscheidungsfindung im japanischen Konzern daher nur schwer durchschaubar.

23 Sydow, zfbf 43 (3/1991) 245; Aoki, M., American Economic Review, December 1986, 981; Imai, in: Imai/Komiya, S. 138; Itami, in: Imai/Komiya, S. 56; vgl. allgemein zur Entscheidungsfindung in japanischen Unternehmen Baum, in: v. Stein, S. 111 ff.

24 Miwa, in: Imai/Komiya, S. 179 f.; Asanuma, Japanese Economic Studies, Summer 1985, S. 49 ff.

c. *Ökonomische Grundlage paternalistischen Schutzes*

Wenn die Tochtergesellschaft ihre Produkte an die Muttergesellschaft liefert, schließen beide Gesellschaften nur einen Rahmenvertrag, der allerdings keinen genauen Abnahmepreis spezifiziert²⁵. Die Muttergesellschaft verlangt von der Tochter, den Abnahmepreis durch Verbesserung ihrer Produktionstechniken zu senken, wobei sie der Tochtergesellschaft hilft, diese Techniken zu verbessern²⁶. Somit findet die Preisbildung bei dieser langfristigen Lieferungsbeziehung auf der Basis des Vertrauens zwischen den beiden Gesellschaften flexibel statt²⁷. Dabei mißbraucht die Muttergesellschaft ihren beherrschenden Einfluß auf die Tochtergesellschaft normalerweise nicht dazu, die Tochtergesellschaft auszubeuten, jedenfalls solange sie ihre Konzernführung langfristig plant²⁸. Wenn die Muttergesellschaft die Tochtergesellschaft benachteiligte, könnte sie diese nicht mehr davon überzeugen, den Vertrag zu verlängern. Bei Bekanntwerden eines solchen Falles könnte die Muttergesellschaft nur schwer einen neuen Partner für eine langfristige Zusammenarbeit finden²⁹. Die Muttergesellschaft ist daher eher gezwungen, zu demonstrieren, daß sie einer in Not geratenen Tochtergesellschaft hilft, um ihre Lieferungsbeziehung zu behalten³⁰.

3. *Ein Beispiel: Der Toyota-Konzern*

Der Toyota-Konzern ist der größte Automobilkonzern in Japan³¹. Die Konzernspitze, die Toyota Auto AG, beteiligte sich an ihren Zulieferern und ihren Einkaufsstellen, so daß diese heute Tochtergesellschaften der Toyota Auto AG sind. Im Jahre 1991 beteiligte sie sich an 193 Gesellschaften mit mehr als 20 %³².

25 *Sydow*, zfbf 43 (3/1991) 244; *Alston*, S. 49; *Itô*, in: *Imai/Komiya*, S. 117.

26 *Peck*, in: *Meyer/Gustafson*, S. 31; *Miwa*, in: *Imai/Komiya*, S. 180.

27 *Itô*, in: *Imai/Komiya*, S. 112 f.; *Sydow*, zfbf 43 (3/1991) 244 f.; *Hirschmeier*, *Leute*, in: *Kraus/Louven*, S. 109.

28 *Itô*, in: *Imai/Komiya*, S. 118.

29 *Miwa*, in: *Imai/Komiya*, S. 175.

30 *Sydow*, zfbf 43 (3/1991) 246; *Dore*, S. 176.

31 *Wirtschaftswoche* Nr. 53 v. 24. Dezember 1992, S. 114.

32 *Tôyô keizai shinpô sha*, S. 54.

Soziologen sahen den Toyota-Konzern als ein typisches Beispiel für einen vertikal organisierten Konzern in Japan³³ an. Seine pyramidenförmige Struktur erregte stets ihre Phantasie, und es herrschte die Meinung vor, die Toyota Auto AG beute ihre Tochtergesellschaften aus³⁴. Anhand dieses Konzerns wird jedoch im folgenden erklärt, wie dezentralisiert der japanische Konzern tatsächlich geleitet wird.

Mitte der sechziger Jahre begann die japanische Wirtschaft schnell und kräftig zu wachsen³⁵. Zwischen 1965 und 1970 lag die Wachstumsquote pro Jahr durchschnittlich bei über 10 %³⁶. Mit dem Wohlstand der Gesellschaft nahmen auch die Ansprüche der Verbraucher zu. Um vielfältige Geschmacksrichtungen zu berücksichtigen, begannen die Autohersteller, mehrere Varianten eines Modells zu produzieren. So stiegen z.B. im Jahr 1978 bei einem Hersteller die möglichen Varianten eines Wagens auf 32.100, während er Mitte der sechziger Jahre nur 500 Varianten produziert hatte³⁷.

Bei der Produktion so vieler Varianten ist es nicht mehr sinnvoll, daß die Konzernspitze den Zulieferern einzelne Weisungen hinsichtlich des Produktionsplanes erteilt, da die Einstellung eines zentralen Produktionsplans zu zeitaufwendig wäre und Fehler desselben zu kostenintensiven Zwischenlagerungen fehlerhaft erstellter Teile führen können. Um viele Varianten entsprechend der Nachfrage des Kundenmarktes in kurzer Zeit produzieren zu können, ist es effizienter, dem Zulieferer direkt die Informationen über die bestellten Autos zugänglich zu machen und ihn danach produzieren zu lassen. Hierbei ist es notwendig, ein System der unmittelbaren Kommunikation zwischen den Zulieferern und den Einkaufsstellen aufzubauen. Beim Toyota-Konzern funktioniert dies seit den sechziger Jahren folgendermaßen³⁸:

Die Einkaufsstellen verfassen täglich Informationsberichte über Anzahl und Typ der bestellten Autos und deren Liefertermine, die sie an die Einzelteilproduzenten schicken. Diese produzieren entsprechend der erhaltenen Informationen und schicken die Teile mit den Informationsberichten an den zuständigen

33 *Hirschmeier, Leute*, in: *Kraus/Louven*, S. 109; *Nakane*, S. 132; *Abegglen/Stalk*, S. 91.

34 *Hirschmeier, Leute*, in: *Kraus/Louven*, S. 109; *Nakane*, S. 132.

35 *Uchiyama*, in: v. *Barloewen/Werhahn-Mees*, S. 252 ff.

36 *Koyama*, S. 125.

37 *Aoki, M.*, S. 20.

38 *Miwa*, *Keizaigakuronshū*, Bd. 55 (1989) Nr. 3, 18; *Abegglen/Stalk*, S. 93 ff.; *Aoki, M.*, S. 22; *Asanuma*, *Keizaironsō*, Bd. 133 (1984) Nr. 3, 137 f.; *Koyama*, S. 148 ff.

Sachregister

- Abfindung 69, 84
- Abhängigkeitsbericht 2, 68, 70,
77 ff., 87, 90, 97 f., 113
- Abschlußprüfer 69 f., 79
- Akkumulationsprozeß des Kapitals
14
- Aktionärsdemokratie 53
- Aktionärsklage 41 f., 55, 80, 94,
100 ff., 106
- Allgemeines Deutsches Handels-
gesetzbuch (ADHGB) 16, 40, 54
- Alliierte 18
- Anfechtungsklage 54
- Anreiz 12, 76, 102
- Anreizstrategie 6
- Anti-Trust 20 f.
- Antimonopolgesetz (AMG) 22 f., 34
- Anwaltskosten 102, 104
- appraisal statutes 46
- Arbeitsmoral 7
- Auflockerung der Besatzungspolitik
22
- Auftrag 59
- Autokran-Urteil 88
- Automobilkonzern 9
- Ballerstedt, Kurt 61
- Beherrschungsvertrag 1, 57, 76 f.,
81 ff., 87 f., 92 f.
- Betriebsführungsvertrag 93
- Betriebspachtvertrag 45, 93
- Betriebsüberlassungsvertrag 34,
45 f.
- Bezugsrecht 46
- Blockade gegen Kommunismus 21
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) 59
- Bundesjustizminister 68 f.
- Bundestag 67, 72
- Bußgeld 44
- Cambell, Roy S. 21
- China 21
- Chrysler AG 48
- compensatio lucricum damno 75
- Deconcentration Review Board
(DRB) 21
- Demokratisierung der japanischen
Wirtschaft 18 f.
- Deutscher Juristentag (DJT) 62, 66,
68, 85, 89 f., 98
- Dienstvertrag 59
- Distriktgericht 42, 105
- Dividendengarantie 71, 84
- Doppelmandat 91, 96
- Dorfgemeinschaft 5

- economy of scale 58
- Edwards, Corwin D. 20
- Einheitstheorie 43
- Einmann-GmbH 89
- Entscheidung von unten 8
- Erfolgshaftung 62 f.
- Ergebnisausschlußvereinbarung 58
- Erster Weltkrieg 17
- Europäische Aktiengesellschaft (SE) 84
- facultas alternativa 72
- Fair Trade Commission (FTC) 28, 46
- Faktizitätsprinzip 83, 86
- Familienprinzip 5
- feindliches Übernahmeangebot 23, 30, 37 f., 47 f.
- Finanzministerium 23, 40
- Flume, Werner 61, 63, 68 f.
- Ford 48
- free-riding-Effekt 94
- Fusion 7, 42, 54, 93
- gemeinsame Beherrschung 111, 113
- genehmigtes Kapital 41, 46
- Gesetz zur Auflösung übermäßiger Konzentration 21
- Gesetz zur Unternehmensrekonstruktion 23
- Geßler, Ernst 63 f., 69, 71
- Gewinnabführungsvertrag 45, 61
- Gewinnausschüttungsverbot 61
- Gewinngemeinschaft 45 f.
- Gewinnrentabilität 28
- Gleichlauf von Herrschaft und Haftung 73
- Großaktiengesellschaft 51 f., 112
- Hadley, Eleanor M. 6
- Hamburger, Georg 59
- Handelsgesetz (HG) 16 f., 40, 55
- Hierarchie 6
- Hirschmeier, Johannes 5
- Holdinggesellschaft (holding company) 18 f., 21, 23 f., 34 f.
- Ideologienstreit 15
- Innovation 11
- institutionelle Anleger 4
- Interessenkonflikt 97, 110, 112
- interne Prüfer 41, 50, 98, 103 f., 110 ff.
- internes Prüfungsgremium 52, 110, 112
- ITT-Urteil 87
- Iwasaki 16 f.
- Japanische Vereinigung für Privatrecht 1
- Jhering, Rudolf von 94
- Joint Venture 32, 109 ff.
- Justizministerium 40, 97, 102, 106

- Kaiserliche Verordnung 18
- Kampf ums Recht 94
- Kapitaleinbringungsprinzip 106
- Kapitalerhöhung 7, 46 f.
- Kapitalmarkt 4, 109
- Kerngesellschaft 18, 20
- Kleinaktiengesellschaft 51, 105
- Körperschaftssteuer 59
- Koito vs. Pickens 12
- Kommission zur Liquidation der Holdinggesellschaften 19, 21 ff.
- Konfuzianismus 5
- konsolidierte Rechnungslegung 39 f.
- konsolidierter Finanzbericht 39, 40
- Konzernbildungskontrolle 59
- Konzerninteresse 60, 95, 102
- Konzerninterne Kontrolle 91, 104
- Konzession 16 f.
- Kronstein, Heinrich 59
- kumulative Stimmabgabe 53, 111 f.
- lifetime employment system 38
- Loyalität 5 f., 8, 25
- Loyalitätsbewußtsein 19
- MacArthur, Douglas 18
- Marktwirtschaft 76
- Marxismus 14
- Matsuda 48
- Matsushita 4
- Meiji-Restaurations 15
- Meister-Schützling-System 5
- men on the spot 6, 8
- Mestmäcker, Ernst-Joachim 65, 73
- Militärangehörige 20
- Militärtransport 16
- Minderheitenvertreter 53, 98 f., 103 f., 110
- Ministerialverordnung 20
- Ministerium für Internationalen Handel und Industrie 22
- Mitbestimmung 98
- Mitsubishi 1, 13, 15 ff., 23 ff., 31 f., 48
- Mitsubishi Auto AG (MMC) 48
- Mitsui 1, 15 ff., 26 f., 32 f., 42
- Mitsui-Bergbau 42
- Mitsukoshi-Fall 32 f.
- Monopol 20
- Monopolkommission 84
- Moralphilosophie 5
- Nachteilsausgleich 57, 64 f., 70 ff., 77, 79, 90, 99 ff.
- Nakane, Chie 5
- neuklassische Lehre 14
- Neu-Straßfurt-Urteil 43
- New Deal 20

- nuda persona 61
- Obergericht 42
- OECD 36
- öffentliches Übernahmeangebot
36 f., 48
- Ombudsmann 95, 98
- on the spot knowledge 6, 18
- Organisationsfreiheit 73
- Organisationsvertrag 76, 86
- organische Konzernverfassung
83 ff., 90, 94
- Organschaftstheorie 58
- Organschaftsvertrag 59, 61
- Paketkauf 49
- Paketzuschlag 48 f.
- pay by age 38
- Personalpolitik 7, 14, 18
- Personengesellschaft 17
- Pickens, T. Boone Jr. 12
- Pioniere 15
- Potsdamer Abkommen 18
- Präsident 7, 13 f., 22, 26, 33, 107 f.
- Präsidentenversammlung 13 ff., 22,
25 ff., 107 f., 110, 113
- Privatanleger 4
- professioneller Aktionär 103
- Prozeßsucht 94
- qualifizierter faktischer Konzern 83,
86, 88 f., 91, 104
- Qualitätskontrolle 8
- q-ratio 24
- Rautmann, Hans-Günter 63
- Realtyp 1 f., 92
- Rechenschaftsbericht 68
- Rechtsfinanzhof 58
- Rechtspersönlichkeit 43
- Rechtssicherheit 86
- Referentenentwurf 62 f., 75, 81
- Regierungsentwurf (RegE) 65 f., 70,
80
- Reichsgericht 43
- Rezeption 1 f., 17, 41, 56
- Roesler, Karl Friedrich Hermann
40
- Schadigungsverbot 99, 105, 110
- Schilling, Wolfgang 62
- shareholding stabilization strategy
37
- Sonderprüfer 78
- Sony 4
- soziale Kosten 103
- stimmrechtlose Aktien 43 f.
- Sumitomo 15, 17, 24, 26 f., 32
- Supreme Commander for the Allied
Powers (SCAP) 18 f.
- Synergieeffekt 58

- Taiwan 16
- TBB-Urteil 89
- teleologische Auslegung 75
- Tiefbau-Urteil 88
- Toyota 4 f., 9 ff.
- Treuepflicht 87, 93
- Ultrationalist 20
- unlautere Handlung 49
- Unternehmen an sich 60
- Unternehmensgeist 60
- Unternehmensgruppe 1, 4, 13 ff., 22, 24, 26 ff., 35, 40, 92, 106, 108 ff., 113
- Unternehmensstrategie 6
- USA 18, 20 f.
- Verbot des Erwerbs eigener Aktien 42
- Versicherungsfunktion 28
- Vertragsfreiheit 76
- Vertragsprinzip 57, 58, 62 f., 67, 70 f., 76, 81, 86, 93
- Verwaltungsrat 41, 46 ff., 53, 101, 107, 110
- Video-Urteil 89
- vinkulierte Aktien 46
- Wachstumsquote 10
- Warenzeichenkommission 28
- Wechselseitige (Kapital-)Beteiligung 22, 24 f., 106 ff.
- Weisungsvertrag 62
- Wertpapierverkehrsgesetz (WVG) 34, 36
- Wilhelmi, Hans 65
- Wirtschaftsverband 65 f.
- Würdinger, Hans 74
- Yowa-Immobilien AG 23, 25
- Zaibatsu 6, 20, 22 ff.
- Zaibatsu-Familie 18 ff., 25, 27 f.
- Zaibatsu-Konzern 6, 15, 17 ff., 24, 26, 35
- Zivilgesetz (ZG) 49
- Zweiter Weltkrieg 6, 17, 35

